



Satzung

der Bürgerstiftung Ettlingen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen.....	3
§ 5 Zustiftungen	3
§ 6 Stiftungsorganisation.....	3
§ 7 Vorstand.....	3
§ 8 Stifterforum.....	4
§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung	4
§ 10 Stiftungsaufsichtsbehörde	4
§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung.....	5

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft. Bürgerinnen und Bürger gestalten in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen das Leben in der Stadt mit. Dieses Engagement ist wesentliches Element unserer städtischen Gemeinschaft. Die Bürgerstiftung Ettlingen möchte die bürgerschaftlichen Aktivitäten nachhaltig unterstützen und weiterentwickeln sowie neue Kräfte und Ressourcen erschließen. Dafür bildet sie eine gemeinschaftliche Plattform für Bürger und Unternehmen und widmet sich der Aufgabe gemeinnützige Aktivitäten in der Stadt zu fördern. Sie will beitragen zur Entwicklung des Gemeinschaftssinns und der sozialen Verantwortung und motivieren zur Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Ettlingen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ettlingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kultur und Sport, der Jugend- und Altenhilfe, mildtätiger Zwecke sowie des Umwelt- und Denkmalschutzes in der Stadt Ettlingen.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) die Förderung der gemeinnützigen Einrichtungen, Aktivitäten und Projekte sowie die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen.
 - b) die Schaffung und Unterstützung gemeinnütziger lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
 - c) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. (2) vereinbar sind und diese gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind. Verwaltungskosten dürfen der Bürgerstiftung dadurch grundsätzlich nicht entstehen.
- (3) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Ettlingen im Sinne der entsprechenden Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch zu.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Errichtungserklärung genannten Erstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Zustiftungen

- (1) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung.
- (2) Zustiftungen ab einem Betrag von 100.000,- Euro können durch den Zuwendungsgeber einem der Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet und mit seinem Namen verbunden werden, sofern der Zustifter das wünscht. Sollte die Erfüllung des Zweckes, zu dem die Zuordnung bestimmt wurde, nicht mehr möglich sein, verbleibt die Zustiftung endgültig beim Stiftungsvermögen und die Erträge kommen der sonstigen Zweckerfüllung zu.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Stiftungsbeirat berufen.
- (2) Der Stiftungsbeirat wird aus dem Kreis von Persönlichkeiten berufen, die durch ihr ehrenamtliches Engagement in den von der Stiftung zu fördernden Bereichen über ausgewiesene Kompetenzen verfügen. Er hat ausschließlich beratende Funktion für die Aktivitäten der Stiftung und arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben ehrenamtlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Der erste Vorstand wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch die Stifter festgesetzt. Jeder weitere ergänzt sich durch Kooptation.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall durch seinen ersten Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er erarbeitet im Rahmen des Stiftungszwecks die Konzeption, die konkreten Ziele und die Prioritäten der Stiftungsarbeit. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die mindestens 1000 EURO als Stifter/in oder Zustifter/in zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch in dem Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit im Stifterforum ist freiwillig. Kostenersatz ist ausgeschlossen.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertretung im Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Das Stifterforum wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Es wird über die Tätigkeit der Stiftung unterrichtet und kann Empfehlungen für die künftige Arbeit der Stiftung geben.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen gemeinnützigen Zweck geben.
- (2) Unter den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen kann der Vorstand auch die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (3) Für Beschlüsse nach Abs. (1) und (2) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft. *)

Ettlingen, 4. Februar 2003

gez. Fa. Bardusch GmbH & Co.

vertreten durch die Gesellschafterin Christina Ritzer

gez. Hans-Peter Kast

gez. Heinz Peters

gez. Sparkasse Ettlingen

vertreten durch Direktor Kurt Rössler

gez. Stadtwerke Ettlingen GmbH

vertreten durch Geschäftsführer Eberhard Oehler

gez. Volksbank Ettlingen

vertreten durch Direktor Udo Nachtmann

gez. Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine

vertreten durch Bernd Rau

*) in Kraft getreten am 4. Februar 2003